

TE Bvwg Beschluss 2015/11/23 W151 2100117-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2015

Entscheidungsdatum

23.11.2015

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §32

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 32 heute
2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Doris KOHL, MCJ als Einzelrichterin über den Antrag von XXXX, auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 12.11.2012, GZ XXXX, abgeschlossenen Verfahrens beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Doris KOHL, MCJ als Einzelrichterin über den Antrag von römisch 40, auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 12.11.2012, GZ römisch 40, abgeschlossenen Verfahrens beschlossen:

A)

Dem Wiederaufnahmeantrag wird § 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht stattgegeben. Dem Wiederaufnahmeantrag wird Paragraph 31, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht stattgegeben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 12.11.2012, GZ XXXX, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (in Folge: BMASK) im Devolutionsweg der Berufung des Dipl.-HTL-Ing. 1. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 12.11.2012, GZ römisch 40, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (in Folge: BMASK) im Devolutionsweg der Berufung des Dipl.-HTL-Ing.

XXXX (in Folge: Wiederaufnahmewerber) gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 05.04.2011, XXXX, teilweise Folge gegeben und ausgesprochen, dass römisch 40 (in Folge: Wiederaufnahmewerber) gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 05.04.2011, römisch 40, teilweise Folge gegeben und ausgesprochen, dass

a) die monatliche Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung vom 01.01.2008 bis 31.08.2008 mit € 4556,53.- festgestellt wird und

b) die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung vom 01.01.2008 bis 31.08.2008 zur Krankenversicherung € 348,57 und zur Pensionsversicherung € 717,65 betragen und dass der Wiederaufnahmewerber verpflichtet wird, diese Beiträge für die Monate Mai bis einschließlich August 2008 zu entrichten.

2. Dieser Bescheid wurde dem Wiederaufnahmewerber am 20.11.2012 nachweislich eigenhändig zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen.

3. Mit Schreiben vom 26.01.2015 stellte der Wiederaufnahmewerber an den Landeshauptmann von Niederösterreich einen Antrag auf Wiederaufnahme des mit rechtskräftigem Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 12.11.2012, GZ XXXX, abgeschlossenen Verfahrens und brachte darin als Grund der Wiederaufnahme vor, dass der angefochtene Bescheid des BMASK "durch eine Täuschung der Behörde [gemeint das BMASK] aufgrund vorsätzlicher Täuschung durch [namentlich erwähnte] Mitarbeiter der SVA [als Erstbehörde] hinsichtlich seiner Versicherungszeiten erschlichen" worden sei. Begründend wurde ausgeführt, der nicht mehr "korrigierbare" Nachweis seiner Versicherungszeiten weise für die Monate Mai bis August 2008 keine GSVG-Versicherungszeiten auf, diese unrichtige Feststellung der Versicherungszeiten stelle jedoch noch keine strafrechtlich relevante Handlung dar, weil der Bescheid des BMASK ohnehin nicht innerhalb der 6-Monatsfrist erlassen wurde und der BF daher den Bescheid als nichtig bekämpfe und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. 3. Mit Schreiben vom 26.01.2015 stellte der Wiederaufnahmewerber an den Landeshauptmann von Niederösterreich einen Antrag auf Wiederaufnahme des mit rechtskräftigem Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 12.11.2012, GZ römisch 40, abgeschlossenen Verfahrens und brachte darin als Grund der Wiederaufnahme vor,

dass der angefochtene Bescheid des BMASK "durch eine Täuschung der Behörde [gemeint das BMASK] aufgrund vorsätzlicher Täuschung durch [namentlich erwähnte] Mitarbeiter der SVA [als Erstbehörde] hinsichtlich seiner Versicherungszeiten erschlichen" worden sei. Begründend wurde ausgeführt, der nicht mehr "korrigierbare" Nachweis seiner Versicherungszeiten weise für die Monate Mai bis August 2008 keine GSVG-Versicherungszeiten auf, diese unrichtige Feststellung der Versicherungszeiten stelle jedoch noch keine strafrechtlich relevante Handlung dar, weil der Bescheid des BMASK ohnehin nicht innerhalb der 6-Monatsfrist erlassen wurde und der BF daher den Bescheid als nichtig bekämpfe und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Angeschlossen findet sich ein Auszug aus dem Versicherungsverlauf des Wiederaufnahmewerbers.

Weiters wurde ausgeführt, auch das Exekutionsgericht Baden [referenziert wurde zur für die SVA der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Niederösterreich bewilligten Fahrnisexekution XXXXdes BG Baden vom 28.07.2014 aufgrund des vollstreckbaren Rückstandsausweise vom 26.07.2014 hinsichtlich des Rückstandes für das 2.Quartal 2014], "welches seinen Einspruch abgewiesen habe, sei von diesem Verbrechertrio der SVA getäuscht" worden.

Das fristauslösende Ereignis, nämlich "der eindeutige Beweis für die Betrugsabsicht" sei aber erst dadurch gegeben gewesen, dass am 20.01.2014 [gemeint wohl 2015] seiner Ehegattin vom BG Baden eine Anfechtungsklage der SVA zugestellt wurde, womit der "bisher fehlende zum Nachweis der Betrugshandlung durch das Verbrechertrio der SVA zwingend notwendig eindeutige Beweis in Zusammenhang mit den vorliegenden Beweismitteln für die betrügerische Handlungsweise der SVA zur Eintreibung von Beiträgen für einen Versicherungszeitraum von 05/2008 bis 08/2008, welcher nachweislich gar kein Versicherungszeitraum war und obwohl für diesen Zeitraum nachweislich bereits Grundbeiträge von ihm bezahlt worden sind, erhalten" worden sei. Dies rechtfertige nicht nur eine Strafanzeige nach §§ 108, 146 147, 302 StGB, sondern auch die Wiederaufnahme des Verfahrens [hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Bescheides] um die Versicherungszeiten richtig festzustellen, welche in der Verhandlung vor dem ASG Wr. Neustadt, XXXX, vom Gericht vorgelegt und bestätigt worden seien. Das fristauslösende Ereignis, nämlich "der eindeutige Beweis für die Betrugsabsicht" sei aber erst dadurch gegeben gewesen, dass am 20.01.2014 [gemeint wohl 2015] seiner Ehegattin vom BG Baden eine Anfechtungsklage der SVA zugestellt wurde, womit der "bisher fehlende zum Nachweis der Betrugshandlung durch das Verbrechertrio der SVA zwingend notwendig eindeutige Beweis in Zusammenhang mit den vorliegenden Beweismitteln für die betrügerische Handlungsweise der SVA zur Eintreibung von Beiträgen für einen Versicherungszeitraum von 05 aus 2008, bis 08 aus 2008,, welcher nachweislich gar kein Versicherungszeitraum war und obwohl für diesen Zeitraum nachweislich bereits Grundbeiträge von ihm bezahlt worden sind, erhalten" worden sei. Dies rechtfertige nicht nur eine Strafanzeige nach Paragraphen 108, 146, 147, 302 StGB, sondern auch die Wiederaufnahme des Verfahrens [hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Bescheides] um die Versicherungszeiten richtig festzustellen, welche in der Verhandlung vor dem ASG Wr. Neustadt, römisch 40, vom Gericht vorgelegt und bestätigt worden seien.

Diesem Vorbringen angeschlossen waren 2 Seiten der Anfechtungsklage der SVA, aus denen sich ergibt, dass die SVA gegenüber dem Wiederaufnahmewerber eine vollstreckbare Forderung aus einem Betragsrückstand für den Zeitraum 01.05.2008 bis 31.08.2008 habe, weiters dass der Wiederaufnahmewerber als Hälfteigentümer bzw. Alleineigentümer der darin erwähnten Liegenschaften am 05.11.2012 seiner Ehegattin daran ein Belastungs- und Veräußerungsverbot einräumte sowie zur dortigen grundbücherlichen Einverleibung zustimmte.

Der Wiederaufnahmewerber führte aus, es werde daher die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Bescheides "in Hinblick auf die Richtigstellung der GSVG Versicherungszeiten für das Jahr 2008 für den Zeitraum 01/2008 bis 04/2008 unter Anwendung der nachträglich korrigierten Ruhendmeldung beantragt". Der Wiederaufnahmewerber führte aus, es werde daher die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Bescheides "in Hinblick auf die Richtigstellung der GSVG Versicherungszeiten für das Jahr 2008 für den Zeitraum 01 aus 2008, bis 04 aus 2008, unter Anwendung der nachträglich korrigierten Ruhendmeldung beantragt".

4. Mit Schreiben vom 30.01.2015, eingelangt am 03.02.2015 übermittelte der Landeshauptmann von Niederösterreich diesen Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 6 AVG an das Bundesverwaltungsgericht, der Akt wurde der nun zuständigen Gerichtsabteilung am 05.02.2015 zur weiteren Bearbeitung zugeteilt. 4. Mit Schreiben vom 30.01.2015,

eingelangt am 03.02.2015 übermittelte der Landeshauptmann von Niederösterreich diesen Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Paragraph 6, AVG an das Bundesverwaltungsgericht, der Akt wurde der nun zuständigen Gerichtsabteilung am 05.02.2015 zur weiteren Bearbeitung zugeteilt.

5. Mit Schreiben des Wiederaufnahmewerbers, eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am 10.02.2015, legte dieser seine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Wien vom 28.01.2015 hinsichtlich der als Wiederaufnahmegründe relevanten Umstände samt einer Zusammenfassung des bisherigen Sachverhalts vor und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

In der Strafanzeige wurde zusammengefasst ausgeführt, dass in einer [pensionsrechtlichen Sache] vor dem ASG Wr. Neustadt hinsichtlich der Frage seiner [Pensions]versicherungszeiten vereinbart worden sei, dass seine Ruhendmeldung des Gewerbes vom 08.08.2008 mit 30.04.2008 rückwirkend pensionswirksam gelte, folglich hätte [aus Sicht des Wiederaufnahmewerbers] die SVA die bereits bezahlten Beiträge 05/2008 bis 08/2008 zurückerstatten müssen, was jedoch unterblieben sei, womit die betrügerische Absicht der SVA schon erkennbar sei. Mehr als 1 Jahr nach dieser [pensionsrechtlichen] Verhandlung habe die SVA durch Strafhandlungen (Täuschung, Amtsmissbrauch und Betrug) das BMASK bei der Bescheiderlassung getäuscht, wodurch das BMASK dann den verfahrensgegenständlichen Bescheid erließ [Feststellungen zur monatlichen Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung vom 01.01.2008 bis 31.08.2008 mit € 4556,53.- und zu monatlichen Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung vom 01.01.2008 bis 31.08.2008]. Weiters habe dies die SVA nicht abgehalten, die fälligen "Beiträge" zu exekutieren und sogar eine Anfechtungsklage gegen seine Gattin einzubringen. In der Strafanzeige wurde zusammengefasst ausgeführt, dass in einer [pensionsrechtlichen Sache] vor dem ASG Wr. Neustadt hinsichtlich der Frage seiner [Pensions]versicherungszeiten vereinbart worden sei, dass seine Ruhendmeldung des Gewerbes vom 08.08.2008 mit 30.04.2008 rückwirkend pensionswirksam gelte, folglich hätte [aus Sicht des Wiederaufnahmewerbers] die SVA die bereits bezahlten Beiträge 05 aus 2008, bis 08 aus 2008, zurückerstatten müssen, was jedoch unterblieben sei, womit die betrügerische Absicht der SVA schon erkennbar sei. Mehr als 1 Jahr nach dieser [pensionsrechtlichen] Verhandlung habe die SVA durch Strafhandlungen (Täuschung, Amtsmissbrauch und Betrug) das BMASK bei der Bescheiderlassung getäuscht, wodurch das BMASK dann den verfahrensgegenständlichen Bescheid erließ [Feststellungen zur monatlichen Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung vom 01.01.2008 bis 31.08.2008 mit € 4556,53.- und zu monatlichen Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung vom 01.01.2008 bis 31.08.2008]. Weiters habe dies die SVA nicht abgehalten, die fälligen "Beiträge" zu exekutieren und sogar eine Anfechtungsklage gegen seine Gattin einzubringen.

6. Nach Aufforderung übermittelte das BMASK am 19.11.2015 dem Bundesverwaltungsgericht den Zustellnachweis zum verfahrensgegenständlichen Bescheid, wonach dieser dem Wiederaufnahmewerber am 20.11.2012 eigenhändig zugestellt wurde. Weiters wurde mitgeteilt, dass der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Das Verfahren, dessen Wiederaufnahme begehrt wird, wurde mit Bescheid vom 12.11.2012, GZ XXXX, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz abgeschlossen. Das Verfahren, dessen Wiederaufnahme begehrt wird, wurde mit Bescheid vom 12.11.2012, GZ römisch 40, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz abgeschlossen.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte nachweislich zu eigenen Händen des Wiederaufnahmewerbers. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Der gegenständliche Antrag auf Wiederaufnahme ist beim Bundesverwaltungsgericht am 03.02.2015 über den Landeshauptmann von Niederösterreich gemäß § 6 AVG eingebracht worden. Der gegenständliche Antrag auf Wiederaufnahme ist beim Bundesverwaltungsgericht am 03.02.2015 über den Landeshauptmann von Niederösterreich gemäß Paragraph 6, AVG eingebracht worden.

Der Wiederaufnahmewerber führte vor dem ASG Wr. Neustadt zu XXXX ein Verfahren hinsichtlich Zuerkennung einer Pension und der damit verbundenen Pensionsversicherungszeiten. Die Ruhendmeldung seines Gewerbes vom 08.08.2008 wurde mit 30.04.2008 rückwirkend pensionswirksam vereinbart.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid betrifft die Feststellung der monatlichen Beitragsgrundlage in der Kranken-

und Pensionsversicherung vom 01.01.2008 bis 31.08.2008 der monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung vom 01.01.2008 bis 31.08.2008 nach dem GSVG und steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit dem Verfahren auf Zuerkennung einer Pension.

Die monierten Wiederaufnahmegründe (Erschleichung des verfahrensgegenständlichen Bescheides, Amtsmissbrauch und Herbeiführung dieses Bescheides durch gerichtlich strafbare Handlungen durch Mitarbeiter der SVA der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Niederösterreich) liegen nicht vor.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang sowie Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen Akteninhalt.

Die nachweisliche Zustellung des verfahrensgegenständlichen Bescheides ergibt sich aus der eingeholten Übernahmestätigung. Die Feststellung der Rechtskraft dieses Bescheides ergibt sich aus dem Vorbringen des BMASK; weiters wurde dies vom Wiederaufnahmewerber zu keinem Zeitpunkt bestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und anzuwendendes Recht

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Nach § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, entscheiden die Verwaltungsgerichte ab 1. Jänner 2014 "über die Wiederaufnahme von und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die entweder in diesem Zeitpunkt gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sind, oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden. Die §§ 32 und 33 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, sind sinngemäß anzuwenden". Nach Paragraph 3, Absatz 6, VwGbk-ÜG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, entscheiden die Verwaltungsgerichte ab 1. Jänner 2014 "über die Wiederaufnahme von und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die entweder in diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sind, oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden. Die Paragraphen 32 und 33 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, sind sinngemäß anzuwenden".

Die Regelung des § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG trifft sowohl eine Regelung für noch anhängige Verfahren als auch darüber hinaus für bereits abgeschlossene Verfahren (vgl. zum Übergangsrecht betreffend abgeschlossene Verfahren auch Mayr, Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz: Rechtsfragen des Übergangs, in Holoubek/Lang, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2013, 287 sowie ders., Zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit und anhängige Verfahren, ecolex 2013, 498). Dies wird gerade mit der Formulierung "(...) oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden" zum Ausdruck gebracht (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, ..., wonach [...] die Übergangsregelung des § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG aber va dann [bedeutungsvoll ist], wenn Verfahren vor dem 31.12.2013 rechtskräftig abgeschlossen wurden, weil diese nicht iSd Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG von den VwG weitergeführt werden können). Die Regelung des Paragraph 3, Absatz 6, VwGbk-ÜG trifft sowohl eine Regelung für noch anhängige Verfahren als auch darüber hinaus für bereits abgeschlossene Verfahren vergleiche zum Übergangsrecht betreffend abgeschlossene Verfahren auch Mayr, Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz: Rechtsfragen des Übergangs, in Holoubek/Lang, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2013, 287 sowie ders., Zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit und anhängige Verfahren, ecolex 2013, 498). Dies wird gerade mit der Formulierung "(...)"

oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden" zum Ausdruck gebracht vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, ..., wonach [...] die Übergangsregelung des Paragraph 3, Absatz 6, VwGbk-ÜG aber va dann [bedeutungsvoll ist], wenn Verfahren vor dem 31.12.2013 rechtskräftig abgeschlossen wurden, weil diese nicht iSd Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG von den VwG weitergeführt werden können).

In Bezug auf den vorliegenden Antrag, der auf die Wiederaufnahme eines Verfahrens abzielt, das mit Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 12.11.2012 abgeschlossen wurde, folgt aus § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG daher, dass das Verwaltungsgericht zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist. Weiters sind die §§ 32 und 33 des VwGVG nach § 3 Abs. 6 zweiter Satz VwGbk-ÜG sinngemäß anzuwenden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme in den in § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG geregelten Übergangsfällen ist somit in verfahrensrechtlicher Hinsicht nach § 32 VwGVG zu beurteilen. In Bezug auf den vorliegenden Antrag, der auf die Wiederaufnahme eines Verfahrens abzielt, das mit Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 12.11.2012 abgeschlossen wurde, folgt aus Paragraph 3, Absatz 6, VwGbk-ÜG daher, dass das Verwaltungsgericht zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist. Weiters sind die Paragraphen 32 und 33 des VwGVG nach Paragraph 3, Absatz 6, zweiter Satz VwGbk-ÜG sinngemäß anzuwenden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme in den in Paragraph 3, Absatz 6, VwGbk-ÜG geregelten Übergangsfällen ist somit in verfahrensrechtlicher Hinsicht nach Paragraph 32, VwGVG zu beurteilen.

Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist. Gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins, VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

Nach § 32 Abs. 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach den §§ 32 und 33 AVG (vgl. Hengsschläger/Leeb, AVG § 69 Rz. 67). Nach Paragraph 32, Absatz 2, VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach den Paragraphen 32 und 33 AVG vergleiche Hengsschläger/Leeb, AVG Paragraph 69, Rz. 67).

Der allgemeinen Systematik des VwGVG folgend ist anzunehmen, dass sämtliche Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge - als selbständige Erledigungen - in Beschlussform erfolgen (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 32 VwGVG Anm 13). Der allgemeinen Systematik des VwGVG folgend ist anzunehmen, dass sämtliche Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge - als selbständige Erledigungen - in Beschlussform erfolgen vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] Paragraph 32, VwGVG Anmerkung 13).

Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im VwGVG entsprechen mit den entsprechenden Anpassungen auf Grund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz weitgehend den Bestimmungen der §§ 69 bis 72 AVG, die gemäß § 17 VwGVG im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nicht anwendbar sind (vgl. Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 32 VwGVG, Rz. 1). Durch den Ausschluss der Anwendung der IV. Teiles des AVG im vorgeschlagenen § 17 sind Auslegungsprobleme, die sich aus der subsidiären Anwendbarkeit der Bestimmungen des AVG ergeben, ausgeschlossen (vgl. RV 2009 BlgNR, 24. GP zu § 32 VwGVG). Die Regelungen betreffend die Wiederaufnahme in § 32 VwGVG sind nach den zitierten Erläuterungen jenen des § 69 AVG

nachgebildet, sodass auf das bisherige Verständnis dieser Regelungen zurückgegriffen werden kann (vgl. VwGH vom 31.08.2015, Ro 2015/11/0012, mHa VwGH vom 24.02. 2015, Ra 2015/05/0004). Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (vgl. zu § 69 AVG VwGH 19.05.1993, 91/13/0099; 25.01.1996, 95/19/0003). Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im VwGVG entsprechen mit den entsprechenden Anpassungen auf Grund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz weitgehend den Bestimmungen der Paragraphen 69 bis 72 AVG, die gemäß Paragraph 17, VwGVG im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nicht anwendbar sind vergleiche Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Paragraph 32, VwGVG, Rz. 1). Durch den Ausschluss der Anwendung der römisch vier. Teiles des AVG im vorgeschlagenen Paragraph 17, sind Auslegungsprobleme, die sich aus der subsidiären Anwendbarkeit der Bestimmungen des AVG ergeben, ausgeschlossen vergleiche Regierungsvorlage 2009 BlgNR, 24. Gesetzgebungsperiode zu Paragraph 32, VwGVG). Die Regelungen betreffend die Wiederaufnahme in Paragraph 32, VwGVG sind nach den zitierten Erläuterungen jenen des Paragraph 69, AVG nachgebildet, sodass auf das bisherige Verständnis dieser Regelungen zurückgegriffen werden kann vergleiche VwGH vom 31.08.2015, Ro 2015/11/0012, mHa VwGH vom 24.02. 2015, Ra 2015/05/0004). Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen vergleiche zu Paragraph 69, AVG VwGH 19.05.1993, 91/13/0099; 25.01.1996, 95/19/0003).

Bei Anwendung dieser Bestimmungen zeigt sich, dass der Antrag auf Wiederaufnahme rechtzeitig innerhalb der in § 32 Abs. 2 erster Satz VwGVG normierten zweiwöchigen "subjektiven" Frist (nach Kenntnis des Umstandes, der vom Wiederaufnahmewerber als Wiederaufnahmegrund releviert wurde) beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht wurde. Der Wiederaufnahmewerber erachtet die Zustellung der Anfechtungsklage der SVA vom 20.01.2015 an seine Gattin als Wiederaufnahmegrund, der im Wege des § 6 AVG beim Bundesverwaltungsgericht eingelangte Wiederaufnahmeantrag ist rechtzeitig eingebracht worden. Bei Anwendung dieser Bestimmungen zeigt sich, dass der Antrag auf Wiederaufnahme rechtzeitig innerhalb der in Paragraph 32, Absatz 2, erster Satz VwGVG normierten zweiwöchigen "subjektiven" Frist (nach Kenntnis des Umstandes, der vom Wiederaufnahmewerber als Wiederaufnahmegrund releviert wurde) beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht wurde. Der Wiederaufnahmewerber erachtet die Zustellung der Anfechtungsklage der SVA vom 20.01.2015 an seine Gattin als Wiederaufnahmegrund, der im Wege des Paragraph 6, AVG beim Bundesverwaltungsgericht eingelangte Wiederaufnahmeantrag ist rechtzeitig eingebracht worden.

Auch die nach § 32 Abs. 2 zweiter Satz VwGVG dreijährige Frist wurde gewahrt. Der verfahrensgegenständliche Bescheid wurde am 20.11.2012 erlassen, der Wiederaufnahmeantrag langte am 03.02.2015 ein, sodass die objektiven Frist von drei Jahren unterschritten war. Auch die nach Paragraph 32, Absatz 2, zweiter Satz VwGVG dreijährige Frist wurde gewahrt. Der verfahrensgegenständliche Bescheid wurde am 20.11.2012 erlassen, der Wiederaufnahmeantrag langte am 03.02.2015 ein, sodass die objektiven Frist von drei Jahren unterschritten war.

Die formalen Voraussetzungen zur Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme sind daher im gegenständlichen Verfahren als erfüllt anzusehen.

3.2. Zurückweisung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Der Wiederaufnahmewerber begründete seinen Antrag damit, die mitbeteiligte SVA habe durch Täuschung und weitere gerichtlich strafbare Handlungen den Bescheid des BMASK erschlichen, da im pensionsrechtlichen Verfahren vor dem ASG Wr. Neustadt andere Versicherungszeiträume rechtsverbindlich festgelegt wurden als solche, die letztendlich im verfahrensgegenständlichen Bescheid Eingang gefunden haben; weiters erfolge die Eintreibung der Beiträge durch die SVA sowohl exekutions- als auch zivilrechtlich in betrügerischer Absicht.

Dieses Vorbringen ist jedoch nicht geeignet, den Rechtsstandpunkt des Wiederaufnahmewerbers zum Erfolg zu verhelfen.

Wie schon der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 19.02.2014, ZI. Ro 2014/08/0011-3 ausgesprochen hat, hat die Stellung eines Antrages auf Zuerkennung einer Pension bzw. die Zuerkennung derselben auf das Bestehen einer Pflichtversicherung (gemäß § 2 Abs. 1 GSVG), auf die Beitragsgrundlagen und die monatlichen Beiträge keinen Einfluss. Der Wiederaufnahmewerber verkennet mit seinem nunmehrigen - wie in den früheren erfolglos gebliebenen - Vorbringen, dass es sich in den jeweiligen Verfahren (ASG versus BMASK) um verschiedene Prozessgegenstände handelt: Im Verfahren vor dem ASG Wr. Neustadt waren die Zuerkennung einer Pension sowie die pensionswirksamen

Versicherungszeiten gegenständlich, während im verfahrensgegenständlichen Bescheid des BMASK über die nach GSVG festzustellende Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung und die darauf basierenden monatlichen Beiträge nach GSVG abgesprochen wurde. Wie schon der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 19.02.2014, Zl. Ro 2014/08/0011-3 ausgesprochen hat, hat die Stellung eines Antrages auf Zuerkennung einer Pension bzw. die Zuerkennung derselben auf das Bestehen einer Pflichtversicherung (gemäß Paragraph 2, Absatz eins, GSVG), auf die Beitragsgrundlagen und die monatlichen Beiträge keinen Einfluss. Der Wiederaufnahmewerber verkennt mit seinem nunmehrigen - wie in den früheren erfolglos gebliebenen - Vorbringen, dass es sich in den jeweiligen Verfahren (ASG versus BMASK) um verschiedene Prozessgegenstände handelt: Im Verfahren vor dem ASG Wr. Neustadt waren die Zuerkennung einer Pension sowie die pensionswirksamen Versicherungszeiten gegenständlich, während im verfahrensgegenständlichen Bescheid des BMASK über die nach GSVG festzustellende Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung und die darauf basierenden monatlichen Beiträge nach GSVG abgesprochen wurde.

Das Vorliegen der gerichtlich strafbaren Handlung muss nicht durch ein gerichtliches Urteil erwiesen und festgestellt worden sein (VwGH 8. 5. 1998, 97/19/0132; 18. 2. 2002, 99/10/0238; VfSlg 4998/1965) . Wenn es bislang zu keiner Verurteilung durch ein Gericht gekommen ist, hat dies die wiederaufnehmende Behörde (nunmehr das Bundesverwaltungsgericht) selbst als Vorfrage zu prüfen und zu beurteilen (Walter/Thienel AVG § 69 Anm. 9), ob es sich um ein gerichtlich strafbares Verhalten handelt, durch das der Bescheid herbeigeführt wurde (VwGH 18. 2. 2002, 99/10/0238). Die Begehung der Straftat muss freilich von der das Verfahren wieder aufnehmenden Behörde (nun Gericht) auf Grund der ihr vorliegenden Unterlagen als erwiesen angenommen werden, ein bloßer Verdacht, dass eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, reicht nicht aus (VwGH 24. 3. 1988, 87/08/0298; 19. 4. 1994, 93/11/0271). Es muss feststehen, dass die objektive und subjektive Tatseite der gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt sind (VwGH 24. 3. 1980, 810/79; vgl auch VwGH 5. 12. 1966, 351/66) und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Das Vorliegen der gerichtlich strafbaren Handlung muss nicht durch ein gerichtliches Urteil erwiesen und festgestellt worden sein (VwGH 8. 5. 1998, 97/19/0132; 18. 2. 2002, 99/10/0238; VfSlg 4998 aus 1965,) . Wenn es bislang zu keiner Verurteilung durch ein Gericht gekommen ist, hat dies die wiederaufnehmende Behörde (nunmehr das Bundesverwaltungsgericht) selbst als Vorfrage zu prüfen und zu beurteilen (Walter/Thienel AVG Paragraph 69, Anmerkung 9), ob es sich um ein gerichtlich strafbares Verhalten handelt, durch das der Bescheid herbeigeführt wurde (VwGH 18. 2. 2002, 99/10/0238). Die Begehung der Straftat muss freilich von der das Verfahren wieder aufnehmenden Behörde (nun Gericht) auf Grund der ihr vorliegenden Unterlagen als erwiesen angenommen werden, ein bloßer Verdacht, dass eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, reicht nicht aus (VwGH 24. 3. 1988, 87/08/0298; 19. 4. 1994, 93/11/0271). Es muss feststehen, dass die objektive und subjektive Tatseite der gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt sind (VwGH 24. 3. 1980, 810/79; vergleiche auch VwGH 5. 12. 1966, 351/66) und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Aus dem Vorbringen des Wiederaufnahmewerbers lässt sich kein strafrechtliches Verhalten der SVA, wie etwa Täuschung oder Betrug, erkennen, vielmehr wendet sich das Begehren auf Wiederaufnahme gegen Eintreibungsmaßnahmen der SVA aufgrund eines seinerzeitigen, für den Wiederaufnahmewerber von ihm als nachteilig erachteten Bescheid. Dass die SVA Eintreibungsmaßnahmen aufgrund eines rechtskräftig gewordenen Bescheides und folglich auf Basis von bewilligten Exekutionsführungen und etwaigen zivilrechtlichen Anfechtungsansprüchen vorantreibt, ist rechtstaatlich nicht nur korrekt, sondern im Sinne der Versicherungsgemeinschaft auch geboten.

Letztendlich ist das Vorbringen des Wiederaufnahmewerbers gänzlich unsubstantiiert geblieben, da nicht ausgeführt wird, durch welche Handlungen sich die SVA den verfahrensgegenständlichen Bescheid erschlichen haben soll oder das BMASK bei Bescheiderlassung getäuscht haben soll. Der Wiederaufnahmewerber stützt sich dabei lediglich auf die unterschiedlichen Verfahrensergebnisse beider Verfahren (ASG und BMASK), dessen unterschiedlichen Ergebnisse er als nicht korrekt erachtet. Dass der verfahrensgegenständliche Bescheid aber mit einem anderen Ergebnis endete als das seinerzeitige ASG-Verfahren liegt, wie oben ausgeführt, am unterschiedlichen Prozessgegenstand und der damit verbundenen unterschiedlichen Rechtsgrundlage. Ein Wiederaufnahmegrund ist daraus aber nicht erkennbar.

Aus dem Gesagten folgt daher, dass die vom Wiederaufnahmewerber monierten Wiederaufnahmegründe (Erschleichung des verfahrensgegenständlichen Bescheides und Herbeiführung dieses Bescheides durch gerichtlich strafbare Handlungen durch Mitarbeiter der SVA der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Niederösterreich) vom Bundesverwaltungsgericht als nicht erwiesen erachtet werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Absehen von der mündlichen Verhandlung

Von einer mündlichen Verhandlung nimmt das Bundesverwaltungsgericht Abstand. Nach § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 24 Abs. 1 VwGVG). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG im gegenständlichen Verfahren für nicht erforderlich, da der Sachverhalt zur Beurteilung der Zulässigkeit des Antrages auf Wiederaufnahme aus der Aktenlage geklärt erscheint und dem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 EMRK (siehe VfSlg. 18.063/2007) noch Art. 47 GRC (siehe VfSlg. 19.632/2012) entgegenstehen. Zudem ist eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht aber über die Sache selbst, aus Sicht des Art. 6 EMRK (und insofern gilt Gleiches für Art. 47 GRC) keine - inhaltliche - Entscheidung. Die Verfahrensgarantie des "fair hearing" iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VfSlg. 17.063/2003, mwN; VwGH 27.07.2007, 2006/10/0054, 27.07.2007, 2006/10/0240, VwSlg. 17.248 A/2007, VwGH 27.09.2007, 2006/07/0066, 16.12.2009, 2009/12/0030, 11.10.2011, 2010/05/0115, 15.11.2011, 2010/05/0065). Von einer mündlichen Verhandlung nimmt das Bundesverwaltungsgericht Abstand. Nach Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG im gegenständlichen Verfahren für nicht erforderlich, da der Sachverhalt zur Beurteilung der Zulässigkeit des Antrages auf Wiederaufnahme aus der Aktenlage geklärt erscheint und dem Entfall der Verhandlung auch weder Artikel 6, EMRK (siehe VfSlg. 18.063 aus 2007,) noch Artikel 47, GRC (siehe VfSlg. 19.632 aus 2012,) entgegenstehen. Zudem ist eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht aber über die Sache selbst, aus Sicht des Artikel 6, EMRK (und insofern gilt Gleiches für Artikel 47, GRC) keine - inhaltliche - Entscheidung. Die Verfahrensgarantie des "fair hearing" iSd. Artikel 6, Absatz eins, EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen vergleiche VfSlg. 17.063 aus 2003,, mwN; VwGH 27.07.2007, 2006/10/0054, 27.07.2007, 2006/10/0240, VwSlg. 17.248 A/2007, VwGH 27.09.2007, 2006/07/0066, 16.12.2009, 2009/12/0030, 11.10.2011, 2010/05/0115, 15.11.2011, 2010/05/0065).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, hierorts zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, noch liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage(n) vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, hierorts zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, noch liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage(n) vor.

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Täuschung, Wiederaufnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W151.2100117.1.00

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at